Verhandlungen des 70. Deutschen Juristentages • Hannover 2014
Band II/2: Sitzungsberichte – Referate und Beschlüsse

Bearbeitet von
Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages

1. Auflage 2015. Buch. XIX, 862 S. In Leinen
ISBN 978 3 406 66239 3
Format (B x L): 14,1 x 22,4 cm

Recht > Rechtswissenschaft, Nachbarbereiche, sonstige Rechtsthemen > Rechtspolitik

Zu Inhaltsverzeichnis

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Verhandlungen des 70. Deutschen Juristentages

Hannover 2014

Herausgegeben von der
Ständigen Deputation
des Deutschen Juristentages

Band II/2

Sitzungsberichte – Diskussion und Beschlussfassung

Teil I

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Der Richter im Zivilprozess – Sind ZPO und GVG noch zeitgemäß?

Verlag C. H. Beck München 2015

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Teil I

Sitzungsbericht über die Verhandlungen der Abteilung Prozessrecht

am 17. und 18. September 2014
über das Thema

Der Richter im Zivilprozess –
Sind ZPO und GVG noch zeitgemäß?

Die Ständige Deputation hat gewählt:

Präsident des OLG Dr. Peter *Götz von Olenhusen*, Celle
zum Vorsitzenden

Ministerialdirektorin Marie Luise *Graf-Schlicker*, Berlin
zur Stellvertretenden Vorsitzenden

Prof. Dr. Gralf-Peter *Calliess*, Bremen
zum Gutachter

Präsident des LG Michael *Lotz*, Heidelberg
Rechtsanwalt beim BGH Prof. Dr. Volkert *Vorwerk*, Karlsruhe
zu Referenten

Richter am LG Dr. Michael *Braukmann*, Hildesheim
zum Schriftführer

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Diskussion

am 17. September 2014 vormittags
(anwesend etwa 120 Teilnehmer)

Vorsitzender:

Ich würde gerne die Zeit nutzen, um in die Diskussion einzusteigen. Aus den Referaten haben Sie ja schon so etwa die Blöcke entnehmen können, um die wir uns kümmern wollen. Das ist einmal das Thema Spezialisierung, Besetzung der Richterbank mit nichtjuristischen Fachrichtern, Vereinbarung von Verfahrensordnungen und das sind zum anderen die zivilprozessrechtlichen Themen, die Herr Prof. Vorwerk angesprochen hat, Abschichtung des Prozessstoffes, Umfangsbegrenzung, vertiefte Prozessleitung, Beweisrecht. So werden wir das auch staffeln in unserer Diskussion, um am Schluss ein Großspektrum hier einmal abzufragen und Anregungen zu geben für Reformbestrebungen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie daran denken, dass Sie bei einer Diskussionsmeldung zunächst eine Diskussionsmeldekarte ausfüllen, die Sie bei Ihren Unterlagen vorgefunden haben oder die Sie jederzeit auch bei uns bekommen können. Vielleicht gibt es schon Fragen oder Diskussionsbeiträge aus dem Plenum? Herr Rechtsanwalt Busse.

Rechtsanwalt Felix *Busse*, Troisdorf:

Was haben sich die Vorzeichen in der Diskussion um die Notwendigkeit einer Reform des Zivilverfahrensrechts geändert. Jahrzehntelang wurde die starke Zunahme der Eingänge beklagt und hat die Richterschaft wegen dieser Zunahme nach Entlastung gerufen. Der Gesetzgeber hat mit Vereinheitlichungs-, Rechtspflegeentlastungs- und Zivilprozessreformgesetzen versucht, diesem Ruf der Richter zu entsprechen. Die Hand wurde an Rechtsbehelfe gelegt. Durch vorgeschaltete Schlichtungen in § 15a ZPO versuchte man, Bagatellsachen abzuschöpfen und dadurch die Gerichte zu entlasten. Die außergerichtliche Streitschlichtung steht inzwischen ganz hoch im Kurs. Sie führt ja dazu, Verfahren vom Gericht wegzuführen. Ein Mediationsgesetz ist vor kurzer Zeit erlassen worden, um diese Tendenzen deutlich zu stärken. Was hat das alles gebracht? Gebracht hat es, dass die Zahlen der Gerichtseingänge rückläufig sind, vielleicht aber aus ganz anderen Gründen als denen, die in den Referaten diskutiert werden,

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

und nun der Rückgang der Eingänge für ein Problem gehalten wird. Gebracht hat es aber auch, dass die ihre Überlastung beklagenden Richter die inzwischen eingetretene, sich in rückläufigen Verfahrenszahlen ausdrückende Entlastung, auch wenn man den Stellenabbau berücksichtigt, nicht zu einer Verkürzung der Verfahrenserledigungsdauer genutzt, sondern, wie der Gutachter uns gut vorgeführt hat, mit der Zahl der Erledigungen in erheblicher Weise nachgelassen haben. Die Verfahrensdauer hat sich trotz der rückläufigen Verfahrenszahlen erhöht, z. B. von 6,7 Monaten, glaube ich, bei den Landgerichten auf 8,3 Monate. Das zeigt mir – ich habe ich mich zu Wort gemeldet, weil beide Referate auf diesen Umstand und die im Gutachten daran geknüpften Folgerungen gar nicht eingehen –, dass das eigentliche Problem vielleicht darin besteht, dass die Effizienz richterlicher Tätigkeit in willkommener Aufnahme von Verfahrensrückgängen auch zurückgegangen ist. Dieses Phänomen sollte die Abteilung doch vielleicht auch kümmern. Ich glaube also, dass die in den Referaten behandelten Probleme der Fortbildung und der Spezialisierung, die beide sicherlich hilfreich und in gewissem Umfange auch notwendig sind, uns nicht entscheidend bei dem weiterhelfen, wo in der Masse der Fälle wirklich der Schuh drückt, nämlich dass unsere Verfahren, auch wenn im internationalen Vergleich die deutsche Justiz gut dasteht, aus unserer eigenen Erkenntnis heraus immer noch zu lange dauern. Ich glaube, dass dies der entscheidende Gesichtspunkt ist, weswegen viele Parteien nicht nur in Umfangssachen und nicht nur in großen Sachen sagen, wir versuchen auf „Teufel komm raus“, uns außergerichtlich zu einigen, weil wir uns bei dem Gericht nicht gut aufgehoben fühlen. Da quält sich ein Verfahren monatelang durch die Zeit, und wir kommen nicht richtig voran. Ich habe gerade in Immobiliensachen, auch in Großverfahren, mit denen ich jahrzehntelang sehr viel zu tun hatte, die Erfahrung gewonnen, wenn ein Verfahren umfangreich genug ist, ist es – überspitzt ausgedrückt – so schwer, dass die Akten schon aus der Geschäftsstelle nicht bis zum Richtertisch transportiert werden können. Bei den Schiedsgerichten ist das anders. Da bekommen wir auch in Umfangsverfahren oft in wenigen Monaten eine Entscheidung. Man fragt sich, woran liegt das? Erforscht ist das noch nicht. Auch das hat der Gutachter dargelegt. Aber immerhin hat sich aus der im Gutachten bewerteten Untersuchung der OLG-Präsidenten einiges ergeben. Ein entscheidender Gesichtspunkt neben den ungünstigen Auswirkungen von Richterwechseln war, dass die richterliche Verfahrensförderung oft gefehlt hat – eine Verfahrensförderung, die, wenn man den Anforderungen von Herrn Vorwerk folgen würde, ja ganz entscheidend gesteigert werden müsste. Denn sie erfordert ein konsequentes Abarbeiten schon nach Eingang der Klage. Gerade das vermissen wir ja sehr häufig. Gerade in Bausachen, noch dazu in Um-

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

fangsbausachen, wenn eine dicke Klage mit vielen Anlagen eingereicht wird, bekommt der Gegner die Sache zur Stellungnahme und sonst geschieht nichts. Und dann kommt die dicke Klagebeantwortung. Nun bekommt der Kläger eine entsprechende Möglichkeit der Stellungnahme und sonst geschieht wieder nichts. Das wiederholt sich. Und schon ist die Akte so dick, dass die Übersicht verloren gegangen ist. Da muss etwas geschehen. Natürlich verbietet die richterliche Unabhängigkeit, den einzelnen Richter zu bestimmten Verfahrensförderungsmaßnahmen anweisen zu können. Das darf auch nicht geschehen. Aber ich halte den Weg für notwendig und erfolgversprechend, den der Gutachter in These 2 angesprochen hat. Er befürwortet dort ein Benchmarking, das die richterliche Tätigkeit, runtergebrochen bis auf den einzelnen Spruchkörper, vergleicht, und er fordert, dass die Öffentlichkeit über Rechenschaftsberichte erfährt, was bei dem einen so gelaufen ist und bei dem anderen so. Hierdurch entsteht ein Rechtfertigungsdruck bei dem, dessen Effizienz zurückbleibt. Den muss auch ein Richter aushalten. Ein Rechtfertigungsdruck, der dazu führt, dass der, der nicht erklären kann, warum er das Verfahren nicht ordentlich gefördert hat, wenigstens das schlechte Gewissen mit sich herumträgt, und das indirekt dann doch eine Leistungssteigerung bewirkt. Dankeschön.

Hochschullehrer Prof. Dr. Hans-Jürgen *Ahrens*, Osnabrück:

Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich möchte Stellung nehmen zu Ausführungen von Herrn Vorwerk, die er in seinen Thesen 2.1.3 und 2.3 niedergelegt hat. Dabei geht es um die Parteiverantwortung für die Stoffsammlung im Zivilprozess und die Vortragspflichten der Parteien außerhalb der Verteilung der Darlegungslast, wie wir sie in Anknüpfung an die Beweislast vornehmen. Das ist eine Thematik, die die Zivilprozessrechtsreform des Jahres 2001 in anderem Gewande schon einmal behandelt hat, als es darum ging, die Vorschriften der §§ 142 und 144 ZPO auszudehnen. Damals hat man zu dieser fundamentalen Frage des Zivilprozesses nur eine gespaltene Antwort geben wollen, weil der Eindruck vorherrschte, man beeinträchtige einen Grundsatz des deutschen Zivilprozesses, der mit dem Stichwort „Ausforschungsverbot“ verbunden ist. Das hat dazu geführt, dass wir auch 13 Jahre nach Einführung dieser Vorschriften noch keine klare Rechtsprechung haben, wie mit §§ 142 und 144 ZPO umgegangen werden soll. Die Frage, welche Mitwirkungspflichten die Parteien im Zivilprozess haben, gehört deshalb erneut auf den Prüfstand. Sie gehört auch deshalb auf den Prüfstand, weil wir inzwischen Europäisierungen des deutschen Zivilprozesses erfahren haben, die ein Überdenken der damals ungelösten Grundkonzeption erfordern.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Herr Vorwerk hat zutreffend angesprochen, dass im Jahre 2004 eine Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums erlassen worden ist. Im Zuge der Umsetzung dieser Richtlinie ist für Patentverletzungsverfahren, für Markenverletzungsverfahren, für Urheberrechtsverletzungsverfahren ein Beweisermittlungsrecht geschaffen worden. Der deutsche Gesetzgeber hat nicht erkannt, dass er es insoweit mit einer Hybridform von selbständigem Beweisverfahren und einstweiligem Verfügungsverfahren zu tun hatte. Die Regelung über die Beweisermittlung wird demnächst eine Fortsetzung erfahren. Wir sind dabei, ein neues Unionspatent zu schaffen; das Ratifizierungsverfahren wird vermutlich im Jahre 2016 abgeschlossen sein. Dann wird sich die Regelung zur Mitwirkung der Parteien an der Stoffsammlung des Zivilprozesses erheblich ausweiten. Wir werden ein Einheitliches Patentgericht bekommen, das nicht etwa irgendein esoterisches europäisches Gericht ist, sondern das die Funktion eines nationalen Gerichts hat. Für dieses Einheitliche Patentgericht bekommen wir eine Verfahrensordnung, die in dem Abkommen über die Einheitliche Patentgerichtsbarkeit enthalten ist. Sie stellt eine zweite Zivilprozessordnung in Deutschland dar. Es wäre dringend geboten gewesen, im Gutachten auf diese Tendenzen zur Europäisierung des deutschen Zivilprozesses einzugehen. Es wird schlechterdings nicht durchzuhalten sein, dass wir zwei Zivilprozessordnungen nebeneinander haben, und das sollte Anlass geben, hier eine Evaluierung der überkommenen deutschen ZPO vorzunehmen.

Die Zivilprozessordnung für das Einheitliche Patentgericht ist außerordentlich stark vom englischen Recht geprägt. Es werden damit Tendenzen, die mit dem Beweisermittlungsrecht der Richtlinie von 2004 gesetzt worden sind, bei denen das französische Recht und das englische Recht bereits Vorbildcharakter gehabt haben, eine Fortsetzung finden. Sie werden in dieser Zivilprozessordnung überdies Regelungen finden, die Herr Vorwerk angesprochen hat hinsichtlich des Sachverständigenbeweises. Es ist außerordentlich interessant, dass dort vorgesehen ist, in erster Linie den Parteien die Verantwortung zuzuweisen, den Sachverständigenbeweis zu führen. Es gibt daneben natürlich auch die Möglichkeit, dass das Gericht ein gerichtliches Sachverständigengutachten einholt. Aber die Möglichkeit, den Sachverständigenbeweis auf Parteiveranlassung durchzuführen, steht eindeutig im Vordergrund. Das bedingt natürlich, wie Herr Vorwerk zutreffend ausgeführt hat, dass wir über die Verantwortung der Sachverständigen, die privat beauftragt werden, Neuregelungen finden, die bis in die Haftung der Sachverständigen hineingehen.

Nebenbei bemerkt finden sich in der neuen Prozessordnung für das Einheitliche Patentgericht auch Regelungen über ein Vorverfahren. Allerdings übernimmt abweichend von den Vorstellungen des Gut-